Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XII/0336/V**

Eitorf, den 20.12.2006

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	05.03.2007
Hauptausschuss	30.01.2007

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird dem vorliegenden Entwurf gemäß beschlossen.

Begründung:

Seit geraumer Zeit bestehen nach Änderung der Eigenbetriebsverordnung die Bezeichnungen „Werksausschuss“ und „Werkleiter“ nicht mehr. An deren Stelle sind die Bezeichnungen „Betriebsausschuss“ und „Betriebsleitung“ getreten. Der Fachausschuss wurde inzwischen umbenannt und auch in der Zuständigkeitsordnung haben die Änderungen ihren Niederschlag gefunden. Nun wäre noch die Hauptsatzung anzupassen.

Die – rein redaktionelle – Änderung der Hauptsatzung bezieht sich auf den § 14 „Genehmigung von Rechtsgeschäften“ und den § 16 „Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen“. So wäre über folgende Änderungssatzung zu entscheiden:

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Seite 666) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 3. Änderung vom _____ der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 20.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. *In § 14 Abs. 2 wird der Begriff „Werkleiter“ durch den Begriff „Betriebsleitung“ ersetzt.*

2. *In § 16 Abs. 1 und 3 wird der Begriff „Werksausschuss“ durch den Begriff „Betriebsausschuss“ ersetzt.*

Artikel 2

Diese Satzung über die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.